

Laudenbach.

79.

Bestendtruis.
KA. j. xxx. to. flr. zwischan Van Zwaib
francn tag Assumptionis & Na.
trinitatis.

Nir Johann Carlmarinns Probst. und Jörg Wärm.
reich richter des Klosters zu Lorch.

Diese Verleihen in Visum Carlmarinns Erbsoln Johan.
hans. und Wandalen, hertzog. Jurisdiction zu Lauden.
sach des Klosters frucht zusammen das selb. mit
allen reynen und herlichaiten. solch Jar laumg
die noch nach einander bestanden.

Lauden sollen sie Jarlich zwisch an Zwaib, francn tag
tag 30. to. flr. gut gewinn selber münz in Franck
copen ghan Lorch liffen. Zum andern sollen sie
das selb. so Van Kloster gehalten, gehalten.
halten. Es may on das sei. Item soll
man nicht in 3 Jarren Jurisdiction an des Klo.
stere hiltens Warten. und mit solch zu sol. Des.
gleich mit des Klosters brieft hant lassen bestell
sein.

Item soll man nicht ordnen. haben gewelt Probst
und richter gut macht. die bestanden an eigent
und fahend gütern anzugriff. so lang die
sie alles anstand. copen und hadaus vergnigt sein.
Jahrt Van Zwaib und bestanden f

Quo bebunt sein Visum Probst Zwaib. Von dem hail
m. Des heil. marcus und Petri & Pauli. A. 1563.

#